



# Wasserkooperation Höxter

---

## Düngeverordnung

---

### Sperrfristen für die Aufbringung von Dünger

Mit der neuen Düngeverordnung haben sich unter anderem auch die Sperrfristen zur Ausbringung von organischem Dünger geändert.

Auf **Ackerland** beginnt die Sperrfrist direkt nach der Ernte der Hauptfrucht. Ausnahmen sind jedoch gegeben, da bekanntlich zu einzelnen Kulturen im Herbst noch Dünger ausgebracht werden kann. In diesen Fällen beginnt die **Sperrfrist am 01. Oktober und endet am 31. Januar**.

Es gilt die Ausnahme von der Sperrfrist

- bei **Wintergerste**, wenn diese bis zum 01. Oktober ausgedrillt worden ist. Wird Wintergerste später ausgesät, so darf nicht gedüngt werden !!
- bei **Winterraps, Zwischenfrüchten und Feldfutter im ersten Anbaujahr**, wenn diese bis zum 15. September ausgedrillt worden sind. Werden diese Kulturen später ausgesät, so darf nicht gedüngt werden !!

Eine weitere Ausnahme ist Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau. Wird auf einer Ackerfläche Ackergras bereits im zweiten bis fünften Jahr angebaut, so beginnt die Sperrfrist auf dieser Fläche (analog zum Grünland) am 01. November.

Ist eine Düngung möglich, so gilt die maximale Aufbringung nach 30 kg NH<sub>4</sub>-N oder 60 kg Gesamt-N / ha

Auf **Grünland** beginnt die **Sperrfrist am 01. November und endet ebenfalls am 31. Januar**.

Für das aktuelle Jahr ist auf vielen Grünlandflächen jedoch kein Futterertrag mehr zu erwarten. Genauso schlimm ist die Tatsache, dass die Grünlandnarbe oftmals abgestorben ist und nur durch eine entsprechende Nachsaat, in Einzelfällen sogar Neuansaat, die Qualität und die Leistungsfähigkeit für das kommende Jahr erreicht werden kann.

Unter diesen Aspekten ist es offensichtlich, dass die meisten Grünlandflächen im Kreis Höxter im Jahr 2018 keinen Düngbedarf mehr aufweisen. Es liegt keine mögliche Folge-Nutzung vor, ein Schnitt ist nicht mehr möglich, ein Bewuchs der die gedüngten Nährstoffe aufnehmen könnte, ist nicht vorhanden. Oftmals wurde nach dem zweiten Schnitt noch mit Gülle/Gärrest, vereinzelt auch mit Mineraldünger gedüngt. Diese Nährstoffe wurden nicht aufgebraucht und sind in den Flächen noch vorhanden.

Letztlich muss seinen individuellen Düngbedarf ermitteln. Ist die Grasnarbe tatsächlich abgestorben oder stark reduziert, so kann in diesem Herbst kein zusätzlicher Düngbedarf angesetzt werden.

Vereinzelte Flächen (Regionale Regenereignisse, Schattenlagen, hoher Grundwasserstand) lassen aber noch einen Ertrag erwarten. In diesen Fällen kann eine Düngung noch unter Umständen fachlich sinnvoll sein.

Neu ist die Einführung einer **Sperrfrist für die Aufbringung von Festmist von Huf – und Klautieren sowie Kompost**. Hier ist die Ausbringung im Zeitraum vom 15. Dezember bis 15. Januar untersagt.

---

**Ansprechpartner:** Wasserkooperation Höxter, Verwaltungseinheit Höxter, Lippe, Paderborn

Geschäftsführer  
Georg Gievers  
05272 3701-226  
0170 6329950

Vorsitzender  
Peter Ahlemeyer

Stellv. Vorsitzender  
Ortwin Rodeck

(Die Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht gestattet.)

[www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de)